

Entgeltordnung für den Vergnügungspark zum Zerbster Heimat- und Schützenfest (ZHSF)

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2, 5 und 16 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst in seiner Sitzung am 26.01.2005 die vorliegende Entgeltordnung für den Vergnügungspark zum Zerbster Heimat- und Schützenfest beschlossen:

§ 1 Entgeltbegründung

1. Für die Zulassung zum Vergnügungspark des ZHSF werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgelttarif dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der gemäß Zulassungsrichtlinie zugelassene Beschicker zum Vergnügungspark des ZHSF.

§ 3 Bemessungsgrundlage

1. Das Entgelt wird für die Gesamtdauer des Vergnügungsparks des ZHSF erhoben.
2. Bemessungsgrundlage ist die Frontmeterlänge und die Betriebsart des zugelassenen Betriebes. Bei Rundfahrtschäften wird der Durchmesser zugrunde gelegt.
3. Das Entgelt beinhaltet neben der Platzmiete die Abgeltung für
 - Platzreinigung und Müllabfuhr sowie
 - Werbung
 - Elektroanschlüsse.
4. Die Entgelte sind Nettobeträge und erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer.
5. Der Aufwand für Wasser, Abwasser und Elektroenergie wird entsprechend der jeweils geltenden Entgelte der Ver- und Entsorger verbrauchsbezogen, einschließlich der Mietkosten für die Wasserentnahmestellen, in Rechnung gestellt.
6. Für die Bindung von Neuheiten und zum Ausgleich von Standortnachteilen können Nachlässe von bis zu 50 % gewährt werden. Die Entscheidung obliegt der Zulassungskommission.

7. Vorgenannte Nachlässe vom geltenden Entgelttarif können durch den Veranstalter differenziert nach
- Standort
 - Neufestsetzung auf Grund von Baulücken, oder
 - Für die Beschaffung von Neuheiten
- vorgenommen werden.

§ 4 Entgelttarif

Betriebsart	Entgelt je Frontmeter
1. Kinderfahrbetriebe	83,00 €
2. Belustigungsbetriebe , Riesenrad, Gespensterbahn, Schaugeschäfte	83,00 €
3. Sonstige Fahrbetriebe	111,00 €
4. Spielbetriebe	111,00 €
5. Verkaufsbetriebe	111,00 €
6. Gemischte Gastronomiebetriebe	137,00 €
7. Reine Imbißbetriebe	111,00 €
8. Reine Ausschankbetriebe	152,00 €
9. Festzelt	96,00 €
10. Biergarten bis 40 m ²	100,00 €
Biergarten ab 41 m ²	150,00 €

§ 5 Fälligkeit

Die nach dieser Entgeltordnung zu erhebenden Entgelte werden mit der Vertragsunterzeichnung vor dem Festbeginn des Zulassungsjahres fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung ist seit dem 04.02.2005 mit der 1. Änderung vom 16.05.2015 in Kraft.

Zerbst, den 26. Januar 2015/30. April 2015

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.